

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 58. Von dem Schmuk und der Bibliothek.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

mdgen, sind gleichfalls zur Errungenschaft zu rechnen.

Heeser P. 2. Loc. 12. nr. 73. ibique citati complures.

S. 57.

Was durch Fleiß, Kunst und Geschicklichkeit erworben.

Zuletzt statuiren die Statute beinahe alle einmüthig, daß auch alles, was der Mann oder die Frau durch ihren Fleiß, Kunst, oder Geschicklichkeit erwerben, daher zu referiren seye.

S. 58.

Von dem Schmuck und der Bibliothek.

Die Bibliothek des Mannes oder der Schmuck der Frau, wenn sie aus dem errungenen Vermögen angeschafft sind, gehören, wenn sie gleich nur zum Privatgebrauch des einen oder des andern bestimmt sind, dennoch allerdings in die Errungenschafts-Gemeinschaft.

Cf.

Cf. Lauterb. d. ære alien. in soc. conj.
contr. S. 19. & 20.

S. 59.

Von dem Anfang der Wirkungen einer Güter-Gemeinschaft.

Was sofort die Zeit betrifft, wenn die Wirkungen dieser ehelichen Güter-Gemeinschaft anfangen, so ist es ein in ganz Deutschland allgemein anerkannter Grundsatz, daß die Ehe nicht nur kirchlich geschlossen, sondern auch durch den Bettsprung wirklich vollzogen seyn muß. *) Wiewohl an verschiedenen Orten noch verschiedene Erfordernisse hinzukommen; z. B. daß die Ehegatten Jahr und Tag zusammengelebt, daß sie lebende Kinder, oder Kinder zur Zeit der Trennung der Ehe gehabt u. s. w.

*) Rheinhard ad Christ. 1. 56.

Hoffack. l. c. S. 456.

arg. Wirtemb. Land-Recht P. 4. t. 2. S. 1.
Wenn das Wirtemb. Land-Recht von Vererbung